

§ 9 Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.
2. Als Qualitätssicherungsmaßnahme wird jährlich eine Elternbefragung durchgeführt.
3. Die Eltern wählen zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat. Zweck und Ziel dieses Beirates ist es, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und der Grundschule zu fördern. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung regelmäßig informiert bzw. beratend gehört.

§ 10 Aufsicht und Versicherung

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen übernehmen während der Öffnungszeiten des Kindergartens die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsicht beginnt mit der persönlichen Übergabe zu Beginn der Betreuungszeit und endet mit der Übergabe des Kindes an die jeweiligen Abholpersonen.
2. Auf dem Kindergartenweg obliegt die Aufsicht den Personensorgeberechtigten.
3. Während des Aufenthaltes im Kindergarten, auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten und bei Veranstaltungen der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall versichert.
4. Unfälle auf dem Wege sind unverzüglich der Leitung zu melden.
5. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Datenschutzverordnung

Download unter:
<https://www.awo-ndb-opf.de/angebote/angebotskategorien/kinder-und-jugendliche/>

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht des Kindergartens obliegt der Kindergartenleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt in dieser Fassung am 01.07.2022 in Kraft.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ndb / Opf e.V.

§ 1 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich alle Kinder, unabhängig von ihrer Nationalität, Religion und sozialen Herkunft auf.
2. Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis zur Einschulung.
3. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, entscheidet die Leiterin über die Reihenfolge der Aufnahme nach vorab festgelegten Kriterien. Kinder aus der Stadt Weiden haben bei der Aufnahme stets Vorrang.
4. Wir praktizieren integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, um Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung aus unserem Einzugsbereich eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt ganzjährig über das Bürgerportal der Stadt Weiden.
2. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und Auskünfte zur eigenen Person zu geben. Erforderliche Nachweise sind zu erbringen. Später eintretende Änderungen sind sofort mitzuteilen.
3. Die Aufnahme des Kindes wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
4. Zum Eintritt in den Kindergarten legen die Eltern eine Bestätigung einer Impfberatung, des Nachweises der altersentsprechenden vollständig durchgeführten Masernimpfung sowie der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vor.

§ 3 Betreuungsvertrag, Buchungs- und Kernzeit

1. Im Betreuungsvertrag, bzw. im Buchungsbeleg legen die Eltern die Betreuungszeit ihres Kindes für die Dauer eines Kindergartenjahres (1. September – 31. August des Folgejahres) verbindlich fest.
2. Die Betreuungszeit muss der voraussichtlichen Anwesenheitszeit bzw. der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung entsprechen.
3. Eine Änderung, die eine kürzere Buchungszeit während des Kindergartenjahres nach sich zieht, ist nur aus wichtigem Grund möglich.
4. Eine Erhöhung der Buchungsstunden innerhalb des Jahres ist möglich, sofern die Rahmensituation des Kindergartens dies zulässt. Die Änderung erfolgt schriftlich.
5. Überschreitungen der Buchungszeit, auch geringfügige Überschreitungen, z.B. durch ein früheres Bringen oder späteres Abholen des Kindes ziehen eine Verlängerung der Buchungszeit nach sich.
6. Aufgrund der gesetzlichen Förderbestimmungen muss ein Wohnortwechsel der Leitung sofort mitgeteilt werden.

7. Aus pädagogischen Gründen zur Umsetzung unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit ist eine tägliche Kernzeit von 4 Stunden verbindlich. Diese ist für die Zeit von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr festgelegt.
Während der Kernzeit dürfen Kinder weder gebracht noch abgeholt werden, um eine ungestörte Bildungsarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Öffnungszeiten und Kindergartenbenutzungsgebühren

1. Den Buchungszeiten liegen gestaffelte Elternbeiträge zugrunde.
2. Öffnungszeiten, Kindergartenbenutzungsgebühren und Beiträge für Mittagessen sind der beigefügten Beitragsordnung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Kita-Ordnung.
3. Eine jährliche Änderung der Öffnungszeiten, entsprechend dem Bedarf und eine Gebührenanpassung aufgrund der Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Die Korrekturen erfolgen nach Anhörung des Elternbeirats und in Absprache mit der Kommune.
4. Die Kindergartenbenutzungsgebühren (einschließlich der Essensbeiträge) werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Erhebung erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung zum 15. des betreffenden Monats. Vorübergehende Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigt nicht, auch nicht zu anteilmäßiger Kürzung der anstehenden Kosten.
5. Rücklastgebühren aufgrund einer nicht rechtzeitig mitgeteilten Kontoänderung, bzw. aufgrund mangelnder Kontodeckung gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
6. Bei einer Kostenübernahme durch das Jugendamt, etc. müssen bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides die Beiträge von den Eltern bezahlt werden.
7. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen entfällt der Kita-Beitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügbaren Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergegeben.

§ 5 Schließzeiten

1. Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats in der Regel innerhalb der Schulferien festgelegt.
2. Den Eltern werden die Schließtage rechtzeitig mitgeteilt.
3. Der Kindergarten kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließung).

§ 6 Besuch des Kindergartens / Bildungs- und Erziehungsarbeit

1. Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und die gebuchte Betreuungszeit mit der festgelegten Kernzeit (kein Bringen und Holen des Kindes) einzuhalten.
2. Die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans sowie des BayKiBiG und der AVBayKiBiG sind in der Konzeption der Einrichtung dargestellt. Die Konzeption hängt im Eingangsbereich des Kindergartens aus, bzw. ist auf der Homepage nachzulesen.

3. Aus Gründen der Eingewöhnung neuer Kinder sowie der Öffnung und Vernetzung werden in Absprache mit der Leiterin Schnupperkinder, Besuchskinder, externe Experten, etc. aufgenommen, bzw. eingeladen.
Sie bereichern das pädagogische Angebot und gehören zum Betreuungskonzept der Einrichtung.
Nach den gesetzlichen Aufsichtspflichtbestimmungen bedarf ein Kindergartenkind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten einer zuverlässigen Aufsicht, der die Eltern nachkommen müssen. Wird das Kind von anderen Personen als den Eltern abgeholt, bitten wir diese uns möglichst schriftlich mitzuteilen. Diese Personen müssen mindestens 12 Jahre und verlässlich sein.
4. Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
5. Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ansteckende/ übertragbare Erkrankungen des Kindes oder von Familienangehörigen müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden (siehe hierzu Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
Die Leitung kann nach ansteckenden / übertragbaren Krankheiten eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangen.
6. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen ist das Kita-Personal nicht berechtigt Medikamente (auch Homöopathika und Naturheilmittel) zu verabreichen. Es liegt sowohl im Interesse des erkrankten Kindes als auch im Interesse der übrigen Kinder und des Personals (Ansteckungsgefahr), dass Kinder die Tagesstätte erst wieder völlig genesen besuchen. Eine Ausnahme stellen Notfallmedikamente dar, wenn das Leben des Kindes bedroht ist.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Monats möglich. Die Frist ist für beide Seiten bindend.
2. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform. Das entsprechende Formular ist bei der Kindergartenleitung erhältlich.
3. Kinder, die eingeschult werden, gelten im Kindergarten zum 01.09. als abgemeldet.

§ 8 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen;
 - b. es häufiger unentschuldig fehlt;
 - c. die Beiträge seit mindestens zwei Monaten nicht mehr bezahlt werden.
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kindergartenordnung ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Monats möglich.